

§2

(1) Die bestehenden Verträge zu freiwilligen Personenversicherungen der Bürger werden auf der Grundlage der bisherigen Versicherungsbedingungen und Tarife mit den in Absatz 2 getroffenen Festlegungen weitergeführt.

(2) Sofern Personenversicherungen Unfallversicherungsschutz gewähren, sind Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie, Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse oder durch innere Unruhen verursacht werden, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Unfälle durch innere Unruhe sind jedoch dann versichert, wenn der Versicherte nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

§3

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können den Versicherungsvertrag zum Ende des Beitragszeitraumes schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Bis zum 31. Dezember 1990 ist die Kündigung durch den Versicherungsnehmer zum Ende des jeweiligen Beitragszeitraumes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Zu Lebensversicherungen sowie zu Rentenversicherungen besteht kein Kündigungsrecht des Versicherers.

§4

Diese Anordnung tritt am 31. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 22. August 1990

**Geschäftsführender
Minister der Finanzen**

SKOWRON
Staatssekretär

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet
der freiwilligen Sach- und Haftpflichtversicherungen
der Bürger
vom 22. August 1990**

• §1

Auf der Grundlage des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (GBl. I Nr. 34 S. 332) und des Gemeinsamen Protokolls über Leitsätze Abschn. B Kapitel II Nr. 4 werden die nachfolgenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der freiwilligen Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger aufgehoben:

1. Anordnung vom 18. Februar 1977 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger (GBl. I Nr. 8 S. 67) i. d. F. der Anordnung Nr. 3 vom 27. Januar 1984 (GBl. I Nr. 5 S. 66),
2. Anordnung Nr. 2 vom 4. Juni 1980 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger (GBl. I Nr. 17 S. 153) i. d. F. der Anordnung Nr. 3 vom 27. Januar 1984 (GBl. I Nr. 5 S. 66),
3. Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1984 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger (GBl. I Nr. 37 S. 448),
4. Anordnung Nr. 5 vom 1. September 1986 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger (GBl. I Nr. 28 S. 396).

§2

(1) Die bestehenden Verträge zu freiwilligen Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger werden auf der Grund-

lage der bisherigen Versicherungsbedingungen und Tarife mit den in den Absätzen 2 und 3 getroffenen Festlegungen weitergeführt.

(2) Die Versicherungen erstrecken sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden und nicht auf versicherte Kosten, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden. Haftpflichtversicherungen erstrecken sich nicht auf die Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser Stoffe.

(3) Für Haftpflichtversicherungen ist die Versicherungsleistung je versichertes Ereignis begrenzt auf 2 Millionen Deutsche Mark für Personenschäden und auf 500 000 Deutsche Mark für Sachschäden. Diese Versicherungssummen können durch vertragliche Vereinbarung erhöht werden.

(4) Für Tierversicherungen werden die Bewertungsnormen für die Tiere als Grundlage für die Beitragsbemessung und die Versicherungsleistungen aufgehoben.- An deren Stelle tritt der tatsächliche Wert der Tiere.

§3

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können den Versicherungsvertrag zum Ende des Beitragszeitraumes schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Bis zum Ende des bei Inkrafttreten dieser Anordnung laufenden Beitragszeitraumes ist die Kündigung durch den Versicherungsnehmer zum Ende des Beitragszeitraumes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.

§4

Änderungen der Tarife finden auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverhältnisse von Beginn des nächsten Beitragszeitraumes ab Anwendung. Der Versicherungsnehmer kann bei einer Anhebung des Beitrages innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Versicherers hierüber zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

§5

Diese Anordnung tritt am 31. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 22. August 1990

**Geschäftsführender
Minister der Finanzen**

SKOWRON
Staatssekretär

**Anordnung
über den Handel mit erotischen Erzeugnissen
vom 9. August 1990**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Durchführungsverordnung vom 8. März 1990 zum Gewerbegesetz — Erlaubnispflichtige Gewerbe, besondere Überwachung von Anlagen und vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten — (GBl. I Nr. 17 S. 140) wird in Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern folgendes angeordnet:

§1

Begriffsbestimmung

Erotische Erzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind Artikel, Literatur, Ton- und Bildträger, die die Darstellung des Sexuellen zum Inhalt haben, sofern diese Darstellungen den Menschen weitgehend zum Objekt geschlechtlicher Beziehungen werden lassen.